

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation</b>	<b>2</b>
8. Transformation: Neues Förderprogramm in NRW zur Transformationsberatung	2
<b>II. Arbeitsrecht</b>	<b>4</b>
32. Fortbestand der Schwerbehindertenvertretung bei Absinken der Anzahl der schwerbehinderten Beschäftigten in einem Betrieb unter 5 BAG vom 19. Oktober 2022 – 7 ABR 27/21	4
33. Tätigkeit als Führungskraft rechtfertigt keine Sachgrundbefristung BAG vom 1. Juni 2022 – 7 AZR 151/21	4
34. Kündigung einer Betriebsratswahlinitiatorin LAG Düsseldorf vom 8. November 2022 - 8 Sa 243/22	5
35. Beweisverwertungsverbote im Prozess über eine Kündigung wegen Arbeitszeitbetruges LAG Niedersachsen vom 6. Juli 2022 – 8 Sa 1150/20	7
36. Keine Kostentragungspflicht des Arbeitgebers bei Streitigkeiten zwischen Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen und ihrer Stellvertretung ArbG Herne vom 19. Juli 2022 - 2 BV 7/22	8
<b>III. Sozialversicherung und Steuern</b>	<b>10</b>
15. Sozialversicherungsbeiträge – Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung 2023	10
16. Gesetzliche Krankenversicherung Durchschnittlicher Zusatzbeitrag steigt 2023 um 0,3 Prozentpunkte	11
17. PSV: Beitragssatz 2022 und Insolvenzübersicht zum 30. September 2022	11
18. Bundestag beschließt Gesetzentwurf eines 8. Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze	12
19. Arbeitslosenversicherung: Ab 1. Januar 2023 ausschließlich digitale Übermittlung von Bescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit	14
20. Beschäftigung im Übergangsbereich: Ausweitung des „Midijobbereichs“	14
21. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II): Übersicht wesentliche Änderungen des SGB II und SGB III durch das Bürgergeld-Gesetz	16

### I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation

#### 8. Transformation: Neues Förderprogramm in NRW zur Transformationsberatung

Aktuell hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) ein neues Förderangebot zur Unterstützung der Transformation in kleinen und mittelständischen Betrieben auf den Weg gebracht- mit dem Titel „Transformationsberatung NRW. Mit Green Economy auf die Zukunft vorbereitet sein“. Das Programm knüpft an die bereits seit vielen Jahren bestehende und ebenfalls über das MAGS geförderte Potenzialberatungen an.

##### *Gegenstand der Förderung:*

Die neue Transformationsberatung soll Unternehmen und ihren Beschäftigten dabei helfen, sich entlang des Themas Green Economy den neuen und ständig ändernden Gegebenheiten anzupassen, wobei es insbesondere um Fragen des nachhaltigen und umweltverträglichen Wirtschaftens geht. Eine Beratung kann zum Beispiel folgende Aspekte umfassen:

- ökologische Modernisierung und Produktgestaltung
- Umstellung von Wertschöpfungsketten
- Ressourceneffizienz und Emissionsreduktion
- Etablierung eines „umweltbewussten Mindsets“
- Arbeitsorganisatorische Veränderungen durch Umwelt- oder Gemeinwohlabwägung

Ein wichtiger Erfolgsfaktor sind dabei die Beschäftigten. Bei einer Transformationsberatung wird daher immer auch eine Kompetenzentwicklungsstrategie erarbeitet.

##### *Eckdaten der Förderung:*

Eine Transformationsberatung können Betriebe mit Arbeitsstätten in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen. Bezuschusst werden 40 % der notwendigen Ausgaben für Beratungstage - bis maximal 400 € pro Beratungstag. In Anspruch genommen werden können maximal 12 Beratungstage. Sofern gegenüber der Agentur für Arbeit im letzten halben Jahr eine Entlassungsanzeige nach § 17 Kündigungsschutzgesetz übermittelt wurde, können vor Durchführung der Potenzialberatung zusätzlich zwei weitere Beratungstage für eine Neustartberatung in Anspruch genommen werden.

Interessierte Unternehmen besprechen zunächst ihr geplantes Beratungsvorhaben in einer Beratungsstelle. Hier kann ihnen ein Beratungsscheck ausgestellt werden und sie können direkt im Anschluss mit der Transformationsberatung starten.

### *Weitere Informationen:*

Weiterführende Informationen inkl. des o.g. Flyers finden Sie auf der Internetseite des MAGS unter <https://www.mags.nrw/transformationsberatung>.

Eine Übersicht über die Beratungsstellen finden Sie unter <https://www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/Beratung.pdf>.

Weitere Unterlagen inkl. Antragsformular finden Sie im Punkt 2.8. Potenzialberatung unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-antrag>.

Als **Anlage 1** übersenden wir Ihnen den Flyer mit dem Titel „Transformationsberatung NRW. Mit Green Economy auf die Zukunft vorbereitet sein“ zu Ihrer Kenntnisnahme.

[...]

## **II. Arbeitsrecht**

### **32. Fortbestand der Schwerbehindertenvertretung bei Absinken der Anzahl der schwerbehinderten Beschäftigten in einem Betrieb unter 5 BAG vom 19. Oktober 2022 – 7 ABR 27/21**

Die Schwerbehindertenvertretung ist die Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten. Sie wird nach § 177 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) u. a. in Betrieben mit wenigstens 5 – nicht nur vorübergehend beschäftigten – schwerbehinderten Menschen für eine Amtszeit von regelmäßig 4 Jahren gewählt. Sinkt die Anzahl der schwerbehinderten Beschäftigten im Betrieb unter den Schwellenwert von 5, ist das Amt der Schwerbehindertenvertretung nicht vorzeitig beendet.

In dem Kölner Betrieb einer Arbeitgeberin mit ungefähr 120 Mitarbeitern wurde im November 2019 eine Schwerbehindertenvertretung gewählt. Zum 1. August 2020 sank die Zahl der schwerbehinderten Menschen in diesem Betrieb auf 4 Beschäftigte. Die Arbeitgeberin informierte die Schwerbehindertenvertretung darüber, dass sie nicht mehr existiere und die schwerbehinderten Beschäftigten von der Schwerbehindertenvertretung in einem anderen Betrieb vertreten würden. In dem von ihr eingeleiteten Verfahren hat die Schwerbehindertenvertretung des Kölner Betriebs die Feststellung begehrt, dass ihr Amt nicht aufgrund des Absinkens der Anzahl schwerbehinderter Menschen im Betrieb vorzeitig beendet ist.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben den Antrag der Schwerbehindertenvertretung abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde der Schwerbehindertenvertretung hatte vor dem Bundesarbeitsgericht Erfolg. Das Amt der Schwerbehindertenvertretung ist nicht vorzeitig beendet. Eine ausdrückliche Regelung, die das Erlöschen der Schwerbehindertenvertretung bei Absinken der Anzahl schwerbehinderter Beschäftigter unter den Schwellenwert nach § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX vorsieht, besteht im Gesetz nicht. Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit ist auch nicht aus gesetzessystematischen Gründen oder im Hinblick auf Sinn und Zweck des Schwellenwerts geboten.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Oktober 2022

[...]

### III. Sozialversicherung und Steuern

#### 15. Sozialversicherungsbeiträge

##### – Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung 2023

Der Bundestag hat am 12. Oktober 2022 eine "Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2023 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2023)" verabschiedet, die am 28. Oktober 2022 vom Bundesrat gebilligt wurde. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Für das kommende Jahr ergeben sich folgende Werte:

West	2023 jährlich	2023 monatlich	2022 jährlich	2022 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	87.600 €	7.300 €	84.600 €	7.050 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	107.400 €	8.950 €	103.800 €	8.650 €
Kranken- und Pflegeversicherung	59.850 €	4.987,50 €	58.050 €	4.837,50 €

Ost	2023 jährlich	2023 monatlich	2022 jährlich	2022 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	85.200 €	7.100 €	81.000 €	6.750 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	104.400 €	8.700 €	100.200 €	8.350 €
Kranken- und Pflegeversicherung	59.850 €	4.987,50 €	58.050 €	4.837,50 €

### 2. Bezugsgrößen für 2023

#### Alte Bundesländer:

40.740 € pro Jahr bzw. 3.395 € pro Monat (2022 = 39.480 € bzw. 3.290 €)

#### Neue Bundesländer:

39.480 € pro Jahr bzw. 3.290 € pro Monat (2022 = 37.800 € bzw. 3.150 €)

### 3. Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2023 beträgt 66.600 € (2022: 64.350 €).

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2023 beträgt 59.850 € (2022: 58.050 €).

Als **Anlage 2** übersenden wir Ihnen die "Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2023 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2023)" zur Kenntnisnahme.